

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vahrenwalder Wirtschaftsforum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Vahrenwalder Wirtschaftsforum e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und endet am 31.12.2006.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Aufbau eines Netzwerkes zur Sicherung, zum Ausbau und zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Vahrenwald, die Interessenvertretung gegenüber jeglichen Institutionen und die Steigerung der Lebensqualität in Vahrenwald. Dieser Zweck wird verwirklicht zum Beispiel durch gemeinsame Aktionen für die Bevölkerung in Vahrenwald, Aktionen zugunsten von Kindern und älteren Mitbewohnern in Vahrenwald, durch Aktionen zur Wahrung allgemein interessierender Werbeaufgaben, durch Maßnahmen um den Wohn- und Lebenskomfort der Bürger in Vahrenwald zu erhalten und auszubauen, u.a. durch Teilnahme an gemeinsamen Festen wie beispielsweise am Fest im Vahrenwalder Park, durch Mitwirkung bei der Klärung der Parkraumsituation in Vahrenwald, durch Mitwirkung im Rahmen der Stadtteilentwicklung und ähnliche Tätigkeiten, wobei vorgenannte Maßnahmen nur beispielhaft sind und keine endgültige Aufzählung darstellen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedes in dem Gebiet des hannoverschen Stadtteils Vahrenwald tätige Unternehmen gleicher Rechtsform oder geschäftlichen Größe werden, sowie Freiberufler und Haus- und Grundbesitzer in Vahrenwald. Soweit es sich um eine juristische Person handelt, wird diese vertreten durch diejenige natürliche Person, die von Gesetzes wegen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (5) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Diese Gründe sind dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Insolvenz, Auflösung,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hierzu gehört beispielsweise auch, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages oder von beschlossenen Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf hierbei erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt die Beschwerde der

Mitgliederversammlung vor. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde abschließend über den Ausschluss; bis dahin ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes. Dieses ist auf der Mitgliederversammlung zu hören; die Vorschriften über die Ladung zur Mitgliederversammlung finden auf das ausgeschlossene Mitglied Anwendung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Mitglieder- oder Vereinsabzeichen und Logos zu führen oder werblich zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß dem Zweck des Vereins zusammenzuarbeiten, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben kann die Mitgliederversammlung Fachausschüsse zu Unterstützung des Vorstands einsetzen. Diese Fachausschüsse bestehen aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mitwirken müssen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3).
- f) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bzw. deren juristische Vertreter (§3 Abs. 1) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
 - (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann einstimmig auf Form und Frist der Einladung verzichten, wenn er vollständig ist.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nur mit Vollmacht des zu vertretenden ordentlichen Mitgliedes zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über Sie ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§4 Abs. 3)

- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand sowie nach Bedarf einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einen von der Versammlung zu diesem Zweck gewählten Mitglied übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt bei Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht

mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist eine Versammlung gemäß §15 Abs. 3 nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Protokoll ist den Mitgliedern analog zur Einladung zu übermitteln.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Für den Zeitraum von 2 Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§15 Abs. 4).
- (2) Die Liquidation ist vom Vorstand beim Vereinsregister anzumelden (§77 BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes Hannover (§2 Abs. 4).

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Veranstaltungen entstehen, haftet der Verein nicht.

§ 19 Eintragung

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, den Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eintragen zu lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, vor der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister die Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt feststellen zu lassen.
- (3) Der Verein ist am im Vereinsregister der Stadt Hannover unter Nr.: als „Vahrenwalder Wirtschaftsforum e.V.“ eingetragen worden.